Erscheint wöchentlich.

Abonnementspreis für Nichtmitglieder 75 Pf. pro Quartal exkl. Bestellgeld. Man abonnirt bei allen Zeitungsspeditionen und Postanstalten, sowie in der Expedition.

Buchbinder-Zeitung.

Redaktion und Expedition:
A. Dietrich, Stuttgart,
Heusteigstraße 30.

Inserate pro 4spaltige Petitzeile 20 Pf., für Verbandsangehörige 10 Pf.
Privatanzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt

Organ des Verbandes der in Buchbindereien, der Papier- und Ledergalanteriewaaren-Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Nr. 48. Stuttgart, Sonnabend den 30. November 1895. 11. Jahrgang.

Ein Versuch zur Förderung des Kleingewerbes.

F. H. Durch die von Jahr zu Jahr an Bedeutung und Umfang zunehmende großkapitalistische Produktion geräth das Kleingewerbe naturgemäß in eine immer bedrängter werdende Lage. Wenn auch hier und dort das Kleingewerbe eine ausgedehnte Grundlage im Volksleben hat, so ist ihm doch der „goldene Boden" längst entzogen und der Kleinmeister, der sich kümmerlich von Reparaturen ꝛc. ernährt, hat alle Ursache, in laute Klagen über seine Nothlage auszubrechen.

In einer Zeit, in der die nothleidenden „Edelsten und Besten der Nation" um Liebesgaben betteln, ist es nur zu natürlich, daß auch der Kleinmeister nach Staatshilfe schreit. Man sucht durch Einführung des Befähigungsnachweises die Zahl der Unternehmer zu beschränken und durch Zwangsinnungen dem unrationellsten, unwirthschaftlichen Zwergbetrieb Vorschub zu leisten.

Aber nicht nur die nothleidenden Kleinmeister, auch bürgerliche Oekonomen versuchen darzuthun, daß das Kleingewerbe bei entsprechender Anleitung sehr wohl mit der Großindustrie konkurriren könne. Um den Gefahren der Proletarisirung in Folge Verfalls des Kleingewerbes zu begegnen, wird neben einer ganzen Reihe von Vorschlägen auch gewöhnlich die Errichtung von Fachschulen und die Anwendung von Motoren und Arbeitsmaschinen empfohlen.

Allerdings sind das sehr kurzsichtige Vorschläge, denn was zunächst den letzten Vorschlag, die Motorenhilfe, betrifft, so ist ohne Weiteres klar, daß auch der beste Motor nicht im Stande ist, die einfache Schnellpresse des kleinen Druckers mit der mächtigen Rotationsmaschine der großen Druckerei konkurriren zu lassen.

Das ist nun allerdings für unsere Leser nichts Neues, aber die Agitation für die reaktionären Forderungen der Innungsbrüder ist jetzt besonders lebhaft im Gange, und da bietet sich gerade eine günstige Gelegenheit, die Erfolglosigkeit aller jener zum Schutze des kleinen Handwerks vorgeschlagenen Mittel darzulegen.

Wenn unsere Innungsschwärmer ihre Forderungen zu begründen versuchen, so weisen sie auch gewöhnlich auf die praktischen Erfahrungen hin, welche man in Oesterreich mit dem Handwerkerschutz erzielt hat. Da ist nun vor Kurzem ein Bericht in den Verhandlungen der „Gesellschaft österreichischer Volkswirthe" über die von der Regierung vor wenigen Jahren eingeleitete Aktion zur Förderung des Kleingewerbes erstattet worden, die viel des Interessanten bietet.

Gelegentlich der Budgetdebatte des Jahres 1891 wurde vom Abgeordneten Menger eine Aktion behufs Einführung von Motoren und Arbeitsmaschinen, sowie von neuen Arbeitsmethoden im Kleingewerbe, ferner die Errichtung von Fachkursen für verschiedene Gewerbe angeregt und diese Anregung auch von anderen Abgeordneten unterstützt. Der Abgeordnete Menger wies darauf hin, daß viele Gewerbszweige durch Anwendung moderner technischer Behelfe konkurrenzfähig gemacht werden könnten, daß aber die Gewerbetreibenden von diesen Hilfsmitteln nichts erfahren oder nicht genügend über deren Brauchbarkeit orientirt sind, oder endlich nicht die Mittel haben, um diese zu erwerben. Die Regierung möge die Einführung derartiger Arbeitsbehelfe und Methoden dadurch fördern, daß sie die Abhaltung von Vorträgen über solche Fragen, sowie den Ankauf von Maschinen durch fachlichen Beirath unterstütze.

Alsbald wurde eine diesbezügliche Regierungsvorlage eingebracht und ein Kredit von 10 000 Gulden für das Jahr 1892 bewilligt. Eine Kommission im Handelsministerium beschloß folgende Verwendung des Kredits: Erstens sollte in dem technologischen Gewerbemuseum in Wien ein Kleingewerbe-Saal eingerichtet werden, in welchem die betreffenden Motoren und Arbeitsmaschinen zur Besichtigung aufgestellt und im Betrieb gezeigt werden sollten. Ein anderer Theil des Kredits sollte für die Provinzen verwendet werden zur Veranstaltung von Ausstellungen in verschiedenen gewerblichen Zentren; der Rest sollte dazu dienen, Motoren anzuschaffen und dieselben gewerblichen Korporationen zu überlassen. Auch die Einsetzung eines Beirathes im Handelsministerium zur Förderung des Kleingewerbes wurde damals beschlossen. Die Kredite betrugen in den Jahren 1893 und 1894 bereits je 20 000 Gulden, so daß bis jetzt im Ganzen 50 000 Gulden dem bezeichneten Zweck geopfert sind.

Und wie ist nun dieser Kredit verwendet und welche Erfolge sind damit erzielt worden?

Der Kleingewerbe-Saal war natürlich in der ersten Zeit stark besucht; schon allein aus Neugierde kamen die Kleinmeister, um zu sehen, was das für Wunder wären, die da dem Kleingewerbe Hilfe bringen und den Kleinmeister in die Lage versetzen sollten, neben dem Großkapitalisten zu bestehen, ja mit demselben erfolgreich zu konkurriren. Im Jahre 1894 wurde der Saal vergrößert, so daß auf einem ca. 500 Quadratmeter großen Raum 120 stets wechselnde Objekte Aufstellung fanden.

Wenn aber auch im Gewerbesaal die Frequenz nichts zu wünschen übrig ließ, so war das mit dem in den Jahren 1892/93 und 1893/94 eingerichteten Abendkurs über „technische Arbeitsbehelfe für das Kleingewerbe" nicht der Fall. Hier war die Theilnahme eine so geringe, daß der Kursus im Oktober 1894 gar nicht eröffnet wurde. Ueber die vermuthliche Ursache des schwachen Besuchs bemerkt der Bericht leider nichts. Wir glauben aber nicht fehlzugehen, wenn wir annehmen, daß die überlange Arbeitszeit, die der Kleinmeister sich und seinen Gehilfen auferlegen muß, ihm keine Zeit läßt, solche Unterrichtskurse zu besuchen. Das Bureau des Gewerbesaals wurde immer häufiger von den Gewerbetreibenden in Betreff der Beschaffung und Verwendung von Maschinen um Rath gefragt.

Die kleingewerblichen Ausstellungen in den Provinzen wurden vom technologischen Museum mit Subventionirung des Handelsministeriums, eventuell der Handels- und Gewerbekammern, veranstaltet, theilweise im Anschluß an andere allgemeine Ausstellungen, theilweise selbständig. Damit aber die Zahl der Besucher nicht allzu klein und die Kosten nicht zu hoch kommen, hat man sich seit 1894 entschlossen, nur Ausstellungen zu veranstalten, die mindestens vier Wochen dauern und für welche ein Raum von wenigstens 300 Quadratmetern zur Verfügung steht.

Wir übergehen die wenig interessante Aufzählung der einzelnen Ausstellungen in dem Bericht und wenden uns dem Theile zu, der von der Zuwendung von Arbeitsbehelfen handelt. Es wurde hierbei in folgender Weise vorgegangen. Die beim Handelsministerium eingelangten Gesuche wurden zunächst der Direktion des technologischen Museums überwiesen, welches die nöthigen Erhebungen pflog; hierauf wurden sie dem Gewerbeförderungsbeirath vorgelegt, nach dessen Beschlüssen das Handelsministerium entschied. Die Anschaffung und faktische Ueberweisung wurde vom Museum besorgt.

Und was hat die ganze Einrichtung, die mit so großem Lärm in Szene gesetzt wurde, erreicht?

Im Ganzen sind gegen 100 derartige Gesuche eingelaufen und von dieser geringen Zahl konnten nur 46 berücksichtigt werden! Dabei wurden, wie der Bericht bemerkt, nur diejenigen Gesuche abgewiesen, denen prinzipielle Bedenken entgegenstanden. Daher ist es auch ganz erklärlich, daß fast nur das Kleingewerbe in der Provinz mit solchen Gesuchen hervortrat; die Wiener Kleingewerbetreibenden verzichteten auf solche Unterstützungen, deren Unzulänglichkeit ihnen selbst einleuchtete, sie verlangen gesetzgeberische Maßnahmen, von denen sie sich ganz mit Recht größeren Vortheil versprechen.

Fast vollständig nutzlos wurde diese Einrichtung der Zuwendung von Maschinen durch die Bestimmung, daß nur Korporationen derartige Maschinen erhalten sollten, einzelne Personen nur dann, wenn eine Mitbenutzung seitens der Fachgenossen wahrscheinlich gemacht würde. Die Zuwendung erfolgte meist leihweise auf mehrere Jahre, in einigen Fällen gegen Ratenzahlungen. Weitaus den größten Prozentsatz unter den Gesuchstellern bildeten die Schuhmacher. Dieses Gewerbe kann, wie der Bericht ausführt, bei Anwendung moderner technischer Behelfe am leichtesten mit den Fabriken konkurriren; ja, der kleine Schuhmacher ist den großen Fabriken sogar überlegen! Das letztere ist allerdings richtig und wird — wie der Abgeordnete Pernerstorfer bemerkte — bestätigt durch das Resultat einer kleinen Enquete, die vor einigen Jahren aufgenommen wurde. Es stellte sich hierbei nämlich heraus, daß in Oesterreich Schuhwaaren fabrikmäßig nicht erzeugt werden können, weil die Menschenarbeit billiger sei und weil man mit Maschinen, die das schlechte Leder zerreißen, keine billige Ramschwaare herstellen kann!

Daß übrigens bei den von den Schuhmacher-Genossenschaften erzeugten großen Militärlieferungen die Motoren von Vortheil sind, ist leicht begreiflich, aber alle österreichischen Schuhmacher sind nicht in Genossenschaften, haben auch keine Militärlieferungen und bekommen keine Maschinen vom Staate geliefert. In dem Berichte wird dann weiter die Hoffnung ausgesprochen, daß, wenn die Nachfrage nach Motoren eine zu große wird, die Genossenschaften dieselben sich selbst anschaffen dürften.

Doch man begnügte sich nicht mit diesen Einrichtungen, sondern ging noch einen Schritt weiter und schuf im Gewerbemuseum „Meisterschulen", auch „Musterwerkstätten" genannt. Den Meistern, die ihrem Berufe entzogen werden, um die neuesten Fortschritte in ihrem Gewerbe kennen zu lernen, wurde der Besuch durch Stipendien möglich gemacht. Am 1. Februar d. J. erfolgte die Eröffnung des ersten Meisterkurses, der zunächst für Schuhmacher berechnet ist. Die Unterrichtsdauer war auf sechs Wochen (durchschnittlich zehn Unterrichtsstunden im Tage) bemessen, das Stipendium betrug 100 Gulden. Bei Auswahl der Schüler (12 aus 200!) legte man besonders Gewicht darauf, solche Leute zu gewinnen, die später als Fach- oder Wanderlehrer gebraucht werden konnten. Außer den gewerbetechnischen Arbeiten wurde auch Unterricht in Buchführung und Betriebsberechnung ertheilt. Der Bericht bemerkt voller Stolz, daß die Schule ihresgleichen nicht auf dem ganzen Kontinente findet, was wir gern glauben wollen.

Aber selbst wenn die Regierung ihren Plan ausführt und noch mehr solcher Unterrichtskurse einrichtet, so würde das doch nichts nützen; denn statt die Lehrlinge in Fachschulen zu stecken, was noch Sinn hätte, erstreckt man den Unterricht auf Meister, die im Gewerbe stehen. Die Lehrlinge in Fachschulen auszubilden, das würden sich allerdings die Meister nicht gefallen lassen, weil man ihnen dann das wichtigste Ausbeutungsobjekt entzöge. Ja, ohne die weitgehendste Lehrlingsausbeutung könnten manche Kleingewerbe überhaupt nicht bestehen. Die Kleinmeister darauf aufmerksam zu machen, daß mit veralteten technischen Mitteln heute nicht mehr möglich ist zu arbeiten, ist gewiß eine sehr lobenswerthe Aufgabe, nur bezweifeln wir, daß dadurch auch nur ein Kleinmeister vor dem Untergang bewahrt bleibt. Die mit kleinen Motoren ausgestatteten Einzelbetriebe, selbst wenn dieselben sich zu größeren gemeinschaftlichen Unternehmungen koaliren, können niemals mit den technisch unendlich überlegenen Großbetrieben konkurriren. Daran ändern auch Befähigungsnachweis und alle möglichen Palliativmittelchen nichts.

Was uns Veranlassung gab, uns mit diesem Bericht zu beschäftigen, das war — wie schon anfangs bemerkt — die Thatsache, daß Oesterreich für die deutschen Innungsschwärmer als Musterland betrachtet wird. Und trotzdem suchten die deutschen Innungen die seinerzeit geplante Studienreise der preußischen Geheimräthe nach Oesterreich mit allen Kräften zu hindern, und die Reise unterblieb denn auch. Ahnten die deutschen Handwerksmeister vielleicht, daß die Resultate dieser Studien nicht zu Gunsten ihrer reaktionären Forderungen sein würden? Uns hätte die Studienreise nur recht sein können, denn sie mußte den unwiderlegbaren Beweis dafür erbringen, daß durch Zunftzwang und Befähigungsnachweis die kapitalistische Entwicklung nicht aufzuhalten ist.

Die gewerblichen Verhältnisse der jugendlichen und weiblichen Arbeiter.

(Fortsetzung und Schluß.)

Abs. 3. „Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, daß Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu."

Abs. 4. „Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind."

Abs. 6. „Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105e Abs. 1 unter Ziff. 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach 5½ Uhr, jedoch nicht über 8½ Uhr Abends hinaus, gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber aufzubewahren."

Diese Durchbrechung der 10stündigen Maximalarbeitszeit an Sonnabenden gilt nur für erwachsene Arbeiterinnen, welche kein Hauswesen zu besorgen haben. Eine gesetzliche Verpflichtung für solche Arbeiterinnen zur Ueberarbeit besteht nicht. Das Heranziehen von Arbeiterinnen zu Ueberstunden muß darnach in der eventuellen Arbeitsordnung begründet sein. Die Beschäftigung darf nur stattfinden auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist (§ 105c Ziff. 3), weiterhin auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind (§ 105c Ziff. 4).

Auf Zuwiderhandlungen gegen § 138a steht die schon bezeichnete Strafe des § 149.

Weitere Ausnahmen bestimmt der § 138. Abs. 1 lautet:

„Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen an den in §§ 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1—3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen solche Ausnahmen gestatten."

Es kann sich hierbei um Feuersbrünste, Erdbeben, Ueberschwemmungen, Kesselexplosionen, die den Betrieb unterbrechen, handeln. Dagegen sind gewöhnliche Wellenbrüche, Kesselreinigungen, angeordnete Um- und Neubauten keineswegs darunter zu verstehen. Ausnahmen können gewährt werden von der Beschränkung der Arbeitszeit der Kinder und jugendlichen Arbeiter, von der Pausenregelung, sowie vom Sonntagsverbot und vom Verbote der Nachtarbeit derselben, vom Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen, von der Maximalarbeitszeit derselben, sowie von der Regelung der Mittagspause.

Abs. 2. „Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 136 und 137 Abs. 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden."

Es sind dies Ausnahmen von den Vorschriften über Beginn und Ende der Arbeitszeit jugendlicher und weiblicher Arbeiter, sowie von den Pausenregelungen beider, die indeß die Länge der Arbeitszeit nicht ungünstiger gestalten dürfen. Sie sind darauf zugeschnitten, die Kinder unter 14 Jahren in ununterbrochen 6stündiger Schicht ausnützen zu dürfen.

§ 139a. Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. Die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.

   Solche Bestimmungen wurden bisher erlassen für Walz- und Hammerwerke, Glashütten, Spinnereien, Steinkohlenbergwerke, Drahtziehereien, Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Zigarrenfabriken und Gummiwaarenfabriken.
2. Für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebs auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten nicht gestattet, oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§ 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1—3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;
3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebs oder die Rücksicht auf die Arbeiten es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;
4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe eintreten zu lassen, daß die tägliche Arbeitszeit 13, an Sonnabenden 10 Stunden nicht übersteigt.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute 60 Stunden, für Arbeiterinnen 65 Stunden, in Ziegeleien für Arbeiterinnen und junge Leute 70 Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tag- und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu Ziff. 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu Ziff. 4 darf die Erlaubniß zur Ueberarbeit für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage die regelmäßige gesetzliche nicht überschreitet.

Die durch den Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen."

Es bleibt sonach noch der die Gewerbeaufsicht betreffende § 139b übrig:

„Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Abs. 1, 105c—h, 120a bis e und 134—139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht der jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

„Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

„Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

„Die auf Grund der §§ 105a—h, 120a—e und 134—139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebs gestatten.

„Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden."

Arbeitgeber, welche der Revision ihres Betriebes Widerstand entgegensetzen, fallen außerdem noch in Strafe wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§§ 113, 118 und 119 des R.-Str.-G.) Im Uebrigen gilt hier die bereits angezogene Strafbestimmung des § 149, der Gewerbeordnung. Bezüglich der Gewerbeaufsicht verweisen wir auf den nachfolgenden § 154 aus den Schlußbestimmungen der Gewerbeordnung, der die Zuständigkeit der diversen Schutzbestimmungen auf andere Gewerbebetriebe regelt. Derselbe verordnet im Abs. 2:

„Die Bestimmungen der §§ 134—139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringerem Umfange betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringerem Umfange betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgiltig."

Während diese Anlagen durch Inkraftsetzung der vorstehenden Bestimmung den Fabrikbetrieben gleichgestellt sind, entbehrt die Wirksamkeit der nächstfolgenden des § 154 Abs. 1 noch kaiserlicher Verfügung.

„Die Bestimmungen der §§ 135—139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in den §§ 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1—3 und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann."

Hierzu bestimmt Art. 9 des Einführungsgesetzes, daß der Zeitpunkt, an welchem u. A. auch die im § 154, getroffene Bestimmung ganz oder theilweise in Kraft tritt, durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes festgesetzt werde. Diese Verordnung steht bis heute noch aus. Sie würde die Werkstätten mit Dampf-, Wind-, Wasser-, Gas-, Luft- und Elektrizitätsbetrieb betreffen, die nicht ohne Weiteres als Fabriken zu betrachten sind. Der Mangel dieser Verfügung ist bisher schon lebhaft genug empfunden worden. Indeß bleiben auch diejenigen Gewerbetreibenden, über denen das Damoklesschwert der Fabrikgesetze hängt, nicht unthätig. So hat der sächsische Innungsverband auf seiner VIII. Jahresversammlung zu Dresden drei Resolutionen beschlossen, welche die Staatsregierung ersuchen sollen, diejenigen Handwerksmeister, welche Innungsmitglieder sind, den beschränkenden Bestimmungen der §§ 134 und 135 der Gewerbeordnung nicht zu unterstellen, sowie bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, „daß auf diejenigen Handwerksbetriebe, welche beziehungsweise ihre Lehrlinge der Innungskontrolle unterstellt sind, die für Fabriken geltenden Bestimmungen der §§ 135, 136 und 138 der Gewerbeordnung Anwendung dann nicht finden, sobald in diesen Betrieben weder Massenfabrikation, noch Arbeitstheilung stattfindet, sondern vielmehr die Ausbildung der Lehrlinge eine allseitige, handwerksmäßige ist." Wiewohl fürs Erste kaum zu befürchten ist, daß der Bundesrath diesbezügliche Ausnahmen nachläßt, so würden wir doch den Kollegen empfehlen, in allen Orten, wo die Gewerbetreibenden solche Anregungen unterstützen, vor Allem in den Hauptzentren des gewerblichen Lebens, Stellung zu dieser Angelegenheit zu nehmen und in öffentlichen Versammlungen, zu denen vorzüglich die in Handwerksbetrieben und bei Innungsmeistern Arbeitenden einzuladen sind, Protestkundgebungen zu veranstalten.

Abs. 4 des § 154 lautet: „Auf andere Werkstätten, sowie auf Bauten können durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Bestimmungen der §§ 135—139b ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht."

Während der erstere Theil der Reichsregierung eine Blankovollmacht giebt, die Fabrikgesetze auch auf andere Werkstätten auszudehnen, entzieht der Schlußsatz ein für allemal die Hauptgewerbebetriebe dieser Wirkung, und zwar haben wir diese schon Eingangs zur Genüge charakterisirt. § 154a dehnt die Wirksamkeit der §§ 115—119a, 135—139b, 152 und 153 auch auf die Besitzer und Arbeiter in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben aus mit dem Nachsatz, daß Arbeiterinnen in Anlagen dieser Art nicht unter Tage beschäftigt werden dürfen."

Bezüglich der Strafbestimmungen gelten folgende Grundsätze:

„Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung der in den §§ 146 und 153 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen 3 Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind." (§ 145.)

Hiernach verjähren also Vergehen gegen §§ 135, 136, 137, die gegen die auf Grund der §§ 139 und 139a getroffenen Verfügungen verstoßen, sowie die in den §§ 111, und 113, (Kennzeichnung in Arbeitsbüchern und Zeugnissen) erst in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist.

§ 151 bestimmt: „Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theils desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es hat an der erforderlichen Sorgfalt fehlen lassen."

Es gilt also das, was schon früher bezüglich der Haftbarkeit erörtert wurde. Es bleibt jedoch der Gewerbetreibende, der andere Personen mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraute, auch dann weiterhin verantwortlich für die Beaufsichtigung der Leitung und der Aufsichtspersonen, und er würde sich einer strafbaren Nachlässigkeit schuldig machen, wenn in seinem Betriebe wiederholte Bestrafungen seiner Vertreter eintreten müßten, da er es in diesem Falle an der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl oder bei der Beaufsichtigung fehlen ließ.

Hiermit schließen wir unsere Erläuterung der Rechtsverhältnisse der weiblichen und jugendlichen Arbeiter, indem wir die Erwartung daran knüpfen, daß deren eingehendes Studium die Kollegen allerorts veranlassen dürfte, diese Rechtsfragen in öffentlichen und Mitgliederversammlungen zu erörtern und dergestalt zum Gemeingut Aller zu machen. Denn die genaue Rechtskenntniß allein ermöglicht es Jeden, seine Rechtsansprüche in den weitesten Grenzen zu wahren und Ungesetzlichkeiten, deren nur die geringste Zahl bisher zur Kenntniß der Gewerbebehörden kam, entgegenzuwirken, nöthigenfalls auch solche zur Anzeige zu bringen. Auch das Gewerbegerichtsgesetz überträgt dem gewerblichen Arbeiter wichtige Befugnisse, zu deren Ausübung die eingehendste Kenntniß aller einschlägigen Gesetzesvorschriften gehört. An diejenigen Arbeiter, welche das Vertrauen ihrer Klasse mit der Vertretung im Beisitzerkollegium beauftragte, sei das Ersuchen gerichtet, nach Kräften zur Verbreitung der Rechtskenntniß unter den weniger mit Rechtsstreitigkeiten in Berührung kommenden Kollegen beizutragen und die Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen möglichst an der Hand von Beispielen aus ihrer Praxis zu veranschaulichen. Besonders in den Fabrikinspektionsberichten derjenigen Einzelstaaten, welche die Berichte ihrer Beamten in größerem Umfange veröffentlichen, ist reiches Material zu finden, und es dürften diese Berichte in keiner Gewerkschaftsbibliothek fehlen, damit sie zu Nutz und Frommen aller organisirten Arbeiter möglichst vielseitig studirt werden. Dann werden auch die Erfolge in der praktischen Wirksamkeit der arbeiterschutzgesetzlichen Bestimmungen nicht ausbleiben. Die Arbeiter selbst müssen die Beaufsichtigung der Betriebe in die Hand nehmen und auf die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften achten. Sie müssen die staatlichen Inspektoren nicht allein unterstützen, sondern auch denjenigen Einfluß ausüben, der sich durch die Oeffentlichkeit, durch die Macht der öffentlichen Kritik erreichen läßt. Freilich genügt die Rechtserkenntniß bisweilen nicht, alles zum Besten zu wenden, vielmehr gelangt Jeder, der immer tiefer in die Verwirrungen der Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Erlasse eindringt, gar bald zur Ueberzeugung, daß hier Reformen nothwendig sind, die uns noch auf andere Wege verweisen. Indeß trägt schon die Erkenntniß der Nothwendigkeit solcher Umgestaltungen dazu bei, solche Reformen vorzubereiten, und so ist die Aufklärung ein untrennbarer Bestandtheil der Agitation und Organisation. Gerade den Gewerkschaften fällt die Aufgabe der Erläuterung der gewerblichen Gesetze zu, da ihre Mitglieder vorzugsweise an denselben in ihren wichtigsten Lebensinteressen beeinflußt sind. Einen kleinen Theil dieser Pflicht hoffen wir mit der vorstehenden Erläuterung der Rechtsverhältnisse der weiblichen und jugendlichen Arbeiter erfüllt zu haben.

Unsere Berufsgenossen in London.

(Schluß.)

Die Gesammtziffer der Personen — Männer, Frauen und jugendliche Arbeiter — die im Buchbindergewerbe in England und Wales beschäftigt sind, betrug nach der Volkszählung von 1891 25 736 Personen, von denen 15 852 oder etwas mehr als drei Fünftel in London in Arbeit stehen. Diese Zahlen begreifen jedoch die Händler mit Buchbindereimaterial und die Verfertiger von Metallbeschlägen und Schließen in sich. Die Zahl erwachsener männlicher Personen, die in London arbeiten, ist 4621, weiblicher 9344, von Jungen und Lehrlingen 1388.

Die betreffenden Gewerkvereine mit der Zahl ihrer jedesmaligen Mitglieder für das Jahr 1891 führe ich nachstehend auf:

1.	Londoner Verein Organisirter Buchbindergehilfen	1335 Mitgl.
2.	Verein d. Buchbindereiarbeiter	468 „
3.	Londoner Zweigverein d. Buchbinder und Maschinenliniirer (Verbandsverein)	598 „
4.	Gewerkverein der Goldschnittmacher	102 „
5.	Verein der Kontobücher-Buchbinder	842 „
6.	Verein der in Buchbindereien beschäftigten Frauen . . .	200 „
	Gesammtsumme:	3545 Mitgl.

Der Arbeiterinnenverein war der erste in London gegründete Gewerkverband, aber er hat niemals Bedeutung und Einfluß im Vereinsleben gehabt zufolge der Schwierigkeit, die Arbeiterinnen zu organisiren, und der sich daraus ergebenden Geringfügigkeit ihrer Mitgliederzahl.

Seit dem Jahre 1891, in Folge der lange anhaltenden allgemeinen Geschäftsstockung, ist die Lockerung der Buchbindergewerkschaft von ernstlichem Charakter gewesen, gesteigert, wie es thatsächlich geschehen ist, durch das beinahe gänzliche Schwinden der amerikanischen Aufträge, theils auch verursacht durch die Revision der Gebet- und Gesangbücher für die amerikanische Bischofskirche, und demzufolge durch die allgemeine Arbeitsnoth in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Als Folge davon hat eine Abnahme der Mitgliederzahl in unseren Verbänden stattgefunden; aber diese Mitglieder sind immer eine veränderliche Menge, die steigt und fällt, je nachdem die Aussichten auf Arbeit sie zuführen oder sie aus wirklicher Beschäftigung jagen. Ich habe die statistischen Angaben von 1891 verzeichnet, weil sie den besten Vergleich mit den selbständigen Schätzungen der Volkszählungsberichte liefern, die unter der Autorität der Regierung aufgenommen sind.

Die Minimallöhne und die Maximalarbeitszeit, wie sie von den Verbänden gutgeheißen und von den Arbeitgebern anerkannt sind, sind folgende:

„Bei den Druckpreßbuchbindern 32 Schilling für Buchbinder und 36 Schilling für Handvergolder bei 48stündiger Arbeitszeit.

Für Kontobuchbinder 34 Schilling, für Handvergolder 38 Schilling bei 54stündiger Arbeitszeit.

Für Goldschnittmacher 34 Schilling bei 48stündiger Arbeitszeit.

Nur die Goldschnittmacher gestatten 1 Lehrling auf 5 Gehilfen, die anderen Verbände aber gestatten 1 Lehrling auf 3 Gehilfen."

Während kein Mann für weniger als die vorgenannten Löhne arbeiten mag, haben Manche mehr. So steigen bei angestrengter Arbeit die Löhne der Buchbinder bis zu 40 Schilling und darüber, Handvergolder können oft 40 Schilling und sogar bis zu 60 Schilling verdienen und Presser von 38 bis 44 Schilling. Bei angestrengter Thätigkeit haben die, welche auf Anschmieren arbeiten, sehr gute Löhne, die von 36—40 Schilling variiren. Kalikoarbeit und die ordinären Formen des Halbfranzbandes geben die gewöhnlichsten Preise; ausgenommen bei Stückarbeit gehen die Löhne selten über 34 Schilling hinaus. Falzmacher, die an der Maschine arbeiten, werden gewöhnlich zu Stücklohnpreisen bezahlt, ausgenommen bei wenig anstrengender Arbeit. Falzen, Kollationiren, Heften und Goldauftragen werden als Frauenarbeit betrachtet.

Die Hauptbedingung der Zulassung zur Mitgliedschaft in jedem Verbande ist die Lehrzeit von 7 Jahren, ausgenommen im Falle, daß ein Buchbinder nur einen Sohn besitzt, welcher das Gewerbe ohne Lehrzeit beanspruchen darf. Jene Vorschrift wird jedoch gelegentlich bei Seite gesetzt zu Gunsten eines Mannes von anerkannter Fähigkeit.

Die Beiträge zu den verschiedenen Verbänden weichen in der Höhe nur wenig von einander ab, werden aber nach verschiedener Weise berechnet. Der satzungsgemäße Beitrag kann von 3 Schilling 6 Pence bis 4 Schilling monatlich festgesetzt werden, wofür an berechtigte Mitglieder Unterstützungen gewährt werden von entweder 10 oder 12 Schilling für Perioden von entweder 10—12 Wochen Arbeitslosigkeit, und in Zeiten der Krankheit oder Todesfall Unterstützungen, welche sich auf nicht mehr als 15 Pf. St. (300 Mk.) belaufen dürfen.

Der Hauptzweck aller Verbände ist der nämliche: Aufrechterhaltung eines Minimalsatzes des Arbeitslohnes, eines Maximalsatzes der Arbeitsstunden für jenen Lohn und andere Arbeitsbedingungen, die gemäß sind den von Zeit zu Zeit gemachten Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Welcherlei Unterschiede zwischen Bestimmungen des einen oder des anderen Vereins bestehen mögen — weil jeder gesonderte Verwaltung hat — die Politik Aller ist auf ein einziges Ziel hin gerichtet, und zum Zwecke einer einheitlichen und ununterbrochenen Verwaltung hält ein Bundesausschuß — bestehend aus 3 Mitgliedern, die von und durch jeden der Druckpreßbuchbindervereine gewählt sind, mit den amtlichen Schriftführern — zeitweilig Sitzungen ab, um über alle Fragen zu berathen, die das Interesse und die Wohlfahrt des Gewerkes und die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern berühren; in welchen es für keine der Exekutiven zulässig ist, einzeln zu berathen, weil ohne Macht, um über die Finanzen irgend eines oder jedes oder aller der betroffenen Vereine zu unterhandeln.

Das Ergebniß unserer Organisation in London ist, daß es beinahe unmöglich für einen Buchbinder ist, Arbeit zu bekommen, wenn er nicht Mitglied ist, oder wenigstens, sofern er welche bekommt, in Arbeit zu bleiben, ohne Mitglied zu werden. So wird das ganze Gewerke in unseren Händen gehalten, und alle neuen Maschinen, die in Gebrauch kommen, werden von den Buchbindern gehandhabt. Sollte irgend ein Streitfall sich erheben, welcher die Abwendung von Arbeitern auf Anordnung der Gewerksverwaltung oder des Bundesausschusses veranlaßt, so werden die von der Beschäftigung abgewendeten Arbeiter durch „Streikgelder" unterstützt in Höhe von 21 Schilling pro Woche, oder mit einer größeren Summe, sobald ein Arbeiter eine große Familie hat, deren Unterhaltung auf seinen Schultern ruht. Die Ausschüsse unterstützen jedoch keine Arbeiter, die ihre Beschäftigung muthwillig aufs Spiel setzen, noch beträftigen sie Arbeiter, die mit dem Zwange allgemein anerkannter Arbeitsbedingungen den Kampf aufnehmen wollen, durch Streikhilfe.

Kein anderer Gewerkebund in London ist so fest organisirt, kein anderer Bund hat so klare, bestimmte und anerkannte Arbeitsbedingungen, die vom Bunde nicht schlechthin blos gefordert, sondern von der Vereinigung der Arbeitgeber und der großen Masse der Fabrikanten im Gewerke anerkannt sind, das glückliche Ergebniß von Uebereinkommen und Eintracht!

In der zuversichtlichen Erwartung, daß die Darstellungen dieses etwas ausführlichen Schreibens klar sind, und die Grundsätze, welches es ausspricht, einleuchten werden, auf daß es für die deutschen Kollegen eine Aufmunterung in den Kämpfen um eine bessere Lebenslage sein und die Möglichkeit der Emanzipation von den zermalmenden Wirkungen schwer einschränkender Gesetze darthun möge, verbleibe ich mit den besten Wünschen Ihr Kollege

Will. H. Edmunds.

Wie hoch ist die Invalidenrente und wie hoch ist die Altersrente?

Nachdem wir in voriger Nummer der „Buchbinderzeitung" aus Stadthagens „Arbeiterrecht" die Voraussetzungen für den Bezug von Invalidenrente und für Altersrente gebracht haben, sollen nun aus dem gleichen, allen Arbeitern zur Anschaffung sehr zu empfehlenden Werke die obigen Fragen ihre Beantwortung finden:

Wie hoch ist die Invalidenrente? Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach der Anzahl und der Höhe der geleisteten Beiträge. Sie wird in folgender Weise berechnet: Zu einer Summe von 110 Mk. werden so viel Mal 2, 6, 9 und 13 Pf. addirt, als in der I., II., III. oder IV. Lohnklasse Beiträge entrichtet sind. Ferner wird die Wochenzahl der Zeit, innerhalb welcher der Invalide bescheinigte Krankheiten oder militärische Dienstleistungen nachweist, mit 6 Pf. multiplizirt und der Summe zugefügt. Beispiel: Es wird Jemand Invalide, der insgesammt 50 Beiträge in Lohnklasse I, 70 in Lohnklasse II, 200 in Lohnklasse III, 30 Wochen in Lohnklasse IV gesteuert hat und 10 Wochen lang krank, 4 Wochen zum Militärdienst eingezogen war. Dann beträgt die Invalidenrente:

				110 Mk.	
+	50 × 2	Pf. =	1	„	
+	70 × 6	„ =	4	„	20 Pf.
+	200 × 9	„ =	18	„	— „
+	30 × 13	„ =	3	„	90 „
+	10 × 6	„ =	—	„	60 „
+	4 × 6	„ =	—	„	24 „
			also:	137 Mk.	94 Pf.

Ist der Invalide Ausländer, so kann er mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente abgefunden werden.

Wie hoch ist die Altersrente? Die Höhe der Altersrente richtet sich nach der Anzahl und der Höhe der geleisteten Beiträge. Sie wird in folgender Weise berechnet: Zu einer Summe von 50 Mk. werden so viel Mal 4, 6, 8 und 10 Pf. addirt, als in der I., II., III. oder IV. Lohnklasse Beiträge entrichtet sind.* Beispiel: Es begehrt Jemand Altersrente, der 100 Wochen zu Lohnklasse I, 1200 Wochen zu Lohnklasse II, 10 Wochen zu Lohnklasse III, 95 Wochen zu Lohnklasse IV gesteuert hat und 5 Wochen Krankheit nachweist. Dann beträgt dessen Altersrente:

				50 Mk.	
+	100 × 4	Pf. =	—	„	
+	1200 × 6	„ =	72	„	
+	10 × 8	„ =	—	„	80 Pf.
+	95 × 10	„ =	9	„	50 „
+	5 × 6	„ =	—	„	30 „
				136 Mk.	60 Pf.

* Höchstens werden aber 1410 Beiträge angerechnet. Hat der Versicherte mehr Beiträge geleistet, so kommen so viel von den Beiträgen zur niedrigsten Lohnklasse in Wegfall, als 1410 überschritten ist.

Für alle diejenigen, die vor dem 1. Januar 1831 geboren sind, ist eine Abweichung von dieser Art der Berechnung erforderlich, weil seit dem 1. Januar 1891 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes) 1410 Beitragswochen noch nicht geleistet sein können. Es wird bei der Berechnung dieser Renten wiederum geschieden zwischen solchen, die vor, und solchen, die nach dem 1. Januar 1831 geboren sind.

Bei der Berechnung der Altersrenten für die vor dem 1. Januar 1831 Geborenen sind folgende Grundsätze maßgebend. Zunächst kommen 50 Mk. und die nach dem 1. Januar 1891 geleisteten Beiträge in derselben Art, wie oben angegeben, in Anrechnung. Dann kommt der an 1410 Wochen fehlende Rest nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der 141 Wochen in Anrechnung, die der Versicherte als vor dem 1. Januar 1891 als versicherungspflichtige nachgewiesen hat. Beispiel: Schultz ist am 1. Oktober 1825 geboren. Für ihn sind seit dem 1. Januar 1891 geklebt: 200 Marken für die Lohnklasse I, 10 für die Lohnklasse II und 40 für die Lohnklasse III. Der Durchschnittsjahresverdienst für die 141 Wochen, die er als versicherungspflichtige vor dem 1. Januar 1891 nachgewiesen hat, betrage 700 Mk. (also Lohnklasse III). Dann würde Schultz 250 Wochen für die Zeit nach dem 1. Januar 1891 nachgewiesen haben; für ihn kämen also 1410 — 250 = 1160 Wochen für die Zeit vor dem 1. Januar 1891, und zwar zur Lohnklasse III, in Anrechnung. Demnach beträgt die Rente des Schultz:

			50 Mk.	
+	200 × 4 Pf.	=	8 „	
+	10 × 6 „	=	— „	60 Pf.
+	40 × 8 „	=	3 „	20 „
+	1160 × 8 „	=	92 „	80 „
			154 Mk.	60 Pf.

Bei der Berechnung der Altersrenten für die zwischen dem 1. Januar 1831 und 31. Dezember 1850 Geborenen sind folgende Grundsätze, die von den eben angegebenen etwas abweichen, maßgebend. Zunächst kommen gleichfalls 50 Mk. und die nach dem 1. Januar 1891 geleisteten Beiträge, so wie oben angegeben, in Anrechnung. Dann kommt der an 1410 Wochen fehlende Rest nach dem Verhältniß der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen seit 1891 entrichteten Beiträge in Anrechnung. Beispiel: Müller ist am 1. Oktober 1832 geboren. Für ihn sind seit dem 1. Januar 1891: 282 Marken der Lohnklasse I, 188 der Lohnklasse II und 94 der Lohnklasse III, insgesammt also 564 Marken geklebt. Dann sind für die Zeit vor dem 1. Januar 1891: 1410 — 564 = 846 Marken zu rechnen, und zwar, da 282 : 188 : 94 sich wie $^3/_6 : ^2/_6 : ^1/_6$ verhalten, für Lohnklasse I 423, für Lohnklasse II 282 und für Lohnklasse III 141 Marken. Demnach beträgt die Altersrente für Müller:

			50 Mk.	
+	282 × 4 Pf.	=	11 „	28 Pf.
+	188 × 6 „	=	11 „	28 „
+	94 × 8 „	=	7 „	52 „
+	423 × 4 „	=	16 „	92 „
+	282 × 6 „	=	16 „	92 „
+	141 × 8 „	=	11 „	28 „
			125 Mk.	20 Pf.

Erhält ein Ausländer eine Rente, so kann er mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente abgefunden werden, wenn er seinen Wohnsitz in Deutschland aufgiebt.

Korrespondenzen.

Stuttgart. In unserer Mitgliederversammlung vom 2. November hielt zum ersten Punkt der Tagesordnung Herr Dr. K. einen Vortrag über das Thema: „Der Werth des Naturheilverfahrens und die praktische Anwendung desselben". Die Gesundheit — führte Redner aus — sei das höchste Gut des Menschen und sollte deshalb auch der größte Werth auf Erhaltung derselben gelegt werden. Im Allgemeinen sei das leider nicht der Fall. Im Alterthum hätten die Menschen ein viel höheres Alter erreicht, als es in neuerer Zeit der Fall sei; dies sei daher gekommen, weil die ersten Menschen viel diäter gelebt haben, als heute gelebt wird. Zu dieser Zeit seien schon dieselben Mittel angewendet worden, wie wir sie heute in der Naturheilmethode haben. Im Mittelalter habe man dann die Krankheiten übernatürlichen Ursachen zugeschrieben, wodurch man angefangen habe, verschiedene Arzneien herzustellen, bei welchen die Kranken entweder gesund wurden oder zu Grunde gingen, ohne daß man nachher sagen konnte, ob dies oder jenes durch das Mittel erreicht wurde. Dasselbe sei bei der Allopathie noch heute der Fall; Redner behauptet, daß die meisten Mittel, welche diese verabreicht, eher schaden als nützen, und daß es schon ein sehr gutes Mittel sei, wenn es nicht schade. Besonders zum Nachtheil gereiche es der Allopathie, daß sie ihre Mittel fortwährend wechselt. Redner erinnert noch an das so berühmt gewesene Tuberkulin und Serum, welche jetzt als gänzlich werthlos angesehen werden. Es seien übrigens die Allopathie sowohl als die Homöopathie auf dem Wege, sich mehr und mehr der Naturheilmethode zuzuwenden. Die Wasserheilkunde sei im 17. Jahrhundert von England nach Deutschland gekommen. Damals habe Prießnitz sehr große Erfolge erzielt, ebenso auch Schroth mit seiner Trockendiät. Am meisten Erfolge habe bis jetzt Kneipp zu verzeichnen, was Redner an der Hand von Beispielen nachweist. Der Redner empfiehlt besonders Mäßigkeit in der Ernährung, nicht zu lang und zu streng arbeiten und möglichst viel Bewegung in der frischen Luft. — Im Verlauf der Diskussion beantwortete der Redner noch verschiedene Fragen zur Zufriedenheit der Anwesenden. — Beim zweiten Punkt, Ersatzwahl zum Verbandsvorstand, wurde Kollege Schopper jun., nachdem mehrere vorgeschlagene Kollegen abgelehnt hatten, gewählt. Eine Frage gab Veranlassung zu einer Debatte, bei deren Verlauf ein darauf bezüglicher Antrag eingebracht wurde, dahingehend, daß jedes Mitglied, ohne Ausnahme, welches 13 Wochen restirt, gemahnt werden soll. Derselbe wurde nach kurzer Diskussion angenommen. Durch eine weitere Frage wird bekannt, daß die Firmen Koch und Wennberg den Stückarbeitern bei Ueberzeitarbeit Prozente nicht mehr bezahlen. In der darauffolgenden lebhaften Diskussion wird ein Antrag auf Schluß der Debatte unter der Voraussetzung angenommen, daß die Ueberwachungskommission sich der Angelegenheit annimmt.

In der am 16. November stattgefundenen Mitgliederversammlung waren folgende Punkte auf der Tagesordnung: 1. Bericht der Gewerkschafts-Kommission, 2. Ergänzungswahl, 3. Fragekasten und Verschiedenes. Der erste Punkt mußte wegen Krankheit des betreffenden Berichterstatters abgesetzt werden. Zunächst theilt der Vorsitzende ein Schreiben vom hiesigen Sattlerverein mit um Gewährung einer Unterstützung für die gegenwärtig im Streik befindlichen Sattler der Miliäreffektenbranche. Ein Antrag, denselben 10 Mark zu bewilligen, wurde angenommen. Mehrere Redner wollten jedoch den Antrag auf 20 Mark erhöht wissen. Es wird hierauf ein weiterer Antrag, dahin lautend, daß, wenn der Streik länger dauert, weitere 10 Mark zu bewilligen, angenommen. — Beim zweiten Punkt, Ersatzwahl, wurde Kollege Trommer als Beisitzer gewählt. Eine Frage gab Veranlassung zu einer längeren Debatte. Unter Verschiedenem führt ein Kollege einen Fall an, wo ein durchreisendes Mitglied Beitrittsmarken verkauft hatte. Redner warnt die Kollegen davor, solche zu kaufen. Ein anderer Kollege meint jedoch, man sollte nicht so schroff vorgehen wie in dem Fall Hamburg. Derselbe hätte vermieden werden können. Der Vorsitzende macht noch bekannt, daß am 8. Dezember ein Familienabend stattfindet, und ersucht die Mitglieder, recht zahlreich zu erscheinen.

Augsburg. Das zweite Vierteljahr ist beendet und den hiesigen Kollegen hat sich ein großes Feld der Thätigkeit eröffnet. In geschäftlicher Beziehung sei erwähnt, daß gleich zu Anfang des Quartals von Seiten der Dresdener lokal organisirten Kollegen einige Nummern des neugegründeten Konkurrenzblattes, betitelt „Freie Presse", uns zugingen. Wenn auch unsere Zahlstelle noch auf jungen Füßen steht, so sind doch die hiesigen Kollegen der festen Ueberzeugung, daß nur die Zentralorganisation die richtige Waffe gegen das Unternehmerthum ist. Hatte doch auch hier vor Jahren eine Lokalorganisation bestanden, welche die Interessen der hiesigen Kollegenschaft zu vertreten nicht in der Lage war, sie konnte nicht wirksam gegen das Ausbeutersystem kämpfen. Der wenn auch langsam vor sich gehende Eintritt der indifferenten Kollegen in den Verband beweist, daß sich dieselben weit eher von der Wichtigkeit der Zentralorganisation überzeugen lassen und auch zu der festen Ueberzeugung kommen, daß nur die geschlossene Masse, wenn sie Schulter an Schulter kämpft, in der Arbeiterbewegung eine Rolle spielen kann. So beschlossen denn die Augsburger Kollegen, der „Freien Presse" keine weitere Beachtung zu schenken, sondern fest und treu zur Zentralorganisation zu halten.

Die Frauenfrage, welche als ein wichtiger Faktor in der heutigen Arbeiterbewegung eine große Rolle spielt, wurde vom Vorsitzenden Weißer öfters in Versammlungen eingehend besprochen. Trotzdem Kollege Weißer die Frauenfrage als eine der wichtigsten Fragen, die zu lösen sind, darstellte, überzeugten doch die alten Kollegen die Mitglieder, daß sich dieselbe zur Zeit nicht eingehend regeln lasse. Es wurde denn auch beschlossen, diese Frage, wenn sich die Verhältnisse günstiger gestalten, nochmals einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen, auf alle Fälle aber diesen wichtigen Faktor nicht unberücksichtigt zu lassen.

Im verflossenen Quartal ist in der hiesigen Zahlstelle das erste Resultat zur Einigung der gesammten Augsburger Kollegenschaft, soweit dieselben dem Verbande oder der Zentralkrankenkasse angehören, erzielt worden. Schon seit Gründung unserer Mitgliedschaft arbeiteten die Mitglieder an dem Plan, daß beide Vereinigungen zu gleicher Zeit und im gleichen Lokal ihre Versammlungen abhalten. Unsere diesbezügliche Thätigkeit wurde mit Erfolg gekrönt, denn jetzt arbeiten beide Hand in Hand, wie es ja auch die Arbeiterinteressen erfordern. Beide Theile haben ihr geschlossenes Handeln nicht zu bereuen, denn beide Versammlungen sind stets gut besucht. — Wenn wir in diesem Quartal einen Rückgang in der Mitgliederzahl zu verzeichnen haben, so ist dies lediglich den örtlichen Verhältnissen zuzuschreiben und sind wir überzeugt, daß bei Eintritt besseren Geschäftsganges die Mitgliederzahl steigen wird. Leider erklärte ein Kollege unter der Angabe, daß private Verhältnisse ihn zwingen, freiwillig seinen Austritt, während wir gezwungen waren, drei Kollegen auf Grund des § 6 b des Statuts aus dem Verbande auszuschließen. Drei Kollegen veränderten ihr Domizil, gezwungen durch Eintritt von Arbeitslosigkeit, wodurch sich der Rückgang der Mitgliederzahl erklärt.

Vor zirka zwei Monaten erhielten wir den Besuch einer Abtheilung des Münchener Buchbinder-Männerchors. Die leider zu wenigen Stunden, die wir beisammen sein konnten, legten ein beredtes Zeugniß von wahrer Kollegialität ab. Durch Gesangsvorträge der Münchener Kollegen, sowie durch Reden wirthschaftlichen und gewerkschaftlichen Inhalts war das Zusammensein gewürzt. Die Abschiedsstunde rückte zu schnell heran und sammelten sich die Münchener, sowie unsere Kollegen zum Aufbruch auf den Bahnhof. Mit einem herzlichen „Auf baldiges Wiedersehen!" schieden die Münchener Kollegen, deren Besuch uns lange im Gedächtniß bleiben wird.

Was die Agitation hier in Augsburg anbelangt, konnte der Vorstand dieselbe leider nicht in dem Maße ausführen, wie es eigentlich die örtlichen Verhältnisse verlangen. Trotzdem wird der Vorstand unablässig bemüht sein, die uns fernstehenden Kollegen zu überzeugen und dieselben der Organisation zuzuführen. Möge es uns vergönnt sein, unsere Mitgliederzahl zu Beginn des nächsten Quartals verdoppelt zu sehen, damit der Wahlspruch unserer Vorkämpfer: „Proletarier aller Länder vereinigt euch!" sich verwirklicht.

Die Mitgliedschaft Augsburg wachse, blühe und gedeihe! Ph. W.

Leipzig. In der am 23. d. M. stattgefundenen öffentlichen Versammlung hielt Kollege Teichmann die Fortsetzung seines sehr interessanten Vortrags über das Marmoriren. Derselbe erklärte, beim Kammmarmor beginnend, die Herstellung aller gebräuchlichen Marmorarten; jedesmal nach Erklärung einer Farbenwirkung der Marmorarten zeigte er Muster und ließ dieselben zirkuliren. Kollege Krempler dankte im Namen der Anwesenden dem Kollegen Teichmann für seinen lehrreichen, mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag.

Zu „Gewerkschaftliches" wurden Beschwerden über einige Firmen vorgebracht, welche ungesetzlich lange arbeiten lassen. Kollege Krempler theilt mit, daß die Hefterinnen bei Hübel & Denk und bei Brockhaus durch ihr festes Zusammenhalten erreicht haben, daß die Akkordlöhne, die reduzirt werden sollten, nicht reduzirt wurden. Derselbe ersucht Marmorirer, welche von der Firma Brockhaus Angebote erhalten, sich mit ihm in Verbindung zu setzen, damit wenigstens die alten Löhne aufrecht erhalten werden. Kollege Machner ersucht die Kolleginnen, recht zahlreich dem Verbande beizutreten; wie nothwendig ein festes Zusammenhalten sei, zeigten die Vorfälle bei Brockhaus.

Berlin. Die am 18. November bei Bolz, Alte Jakobstraße 75, stattgefundene Versammlung erfreute sich eines außerordentlich guten Besuches. Schriftsteller Heinrich Schulz hielt einen Vortrag über „Deutsche Zustände zur Zeit der französischen Revolution". Von dem höchst lehrreichen Vortrag können wir leider nur kurzen Bericht geben.

Nach materialistischer Geschichtsauffassung sind allen Fortschritten in der Wissenschaft, Kunst, Literatur und Politik stets Fortschritte im wirthschaftlichen Leben vorangegangen. Das Junkerthum hatte die ganze Produktion in den Händen, da es die Produktionsmittel besaß. Das in der Entwicklung begriffene Bürgerthum konnte der feudalen Produktionsweise nur so lange Sympathien entgegenbringen, bis die feudale Produktion ein Hemmschuh des lebensfähigen Bürgerthums wurde. In Deutschland sah es um die Zeit der Feudalherrschaft sehr traurig aus. Durch die Wehen des 30jährigen Krieges war Deutschland so zerrüttet, daß Handel und Gewerbe nicht aufblühen konnten. Die ganze Unsicherheit im wirthschaftlichen Leben versehlte ihre Einwirkung auf den Menschen nicht. Es bildete sich ein unselbständiges, kriechendes, schmarotzendes Wesen heraus, so daß man mit Recht von der „deutschen Bedientenseele" sprechen konnte. Was Wunder auch, bestand doch Deutschland in dieser Zeit aus nahezu 300 verschiedenen Staaten, dessen Fürsten von allerhöchster Selbstherrlichkeit glänzten. An den Höfen machte sich eine üppige Verschwendungssucht geltend. Der verrückteste Sport wurde gepflegt. Als ein flagrantes (in die Augen springendes) Beispiel sei erwähnt: Von einem Fürsten wurden eine Unmenge Hunde gehalten, von denen jeder einen besonderen Namen hatte. Täglich Morgens mußte Bericht erstattet werden über das Befinden der Hunde. Warf eine Hündin, so bekam sie eine Roßhaarmatratze. Die jungen Hunde wurden sorgfältig unter besonderen Namen in eigens dazu bestimmten Büchern eingetragen (Geburtsregister). Ein Heer von Maitressen umgab jeden Fürsten. Es gab Fürsten, die sich bis zu 200 Maitressen hielten. Graf von Manteuffel (der geistig mit den bekannten modernen von Manteuffel sicher nicht verwandt ist) schreibt in dieser Zeit: „Deutschland wimmelt von Fürsten; dreiviertel von ihnen besitzen keinen gesunden Menschenverstand" ꝛc. Eine Ausbeutung des Volkes war besonders das Militär. Die Offiziersstellen waren, wie zum größten Theil heute noch, von Adeligen besetzt. Für manchen Landesherrn war das Militär eine gute Einnahmequelle, indem er Mannschaften an einen anderen kriegführenden Fürsten verborgte, oder auch gegen ansehnliche Summen Geldes verkaufte. Deutsche Fürsten verkauften an die englische Regierung, welche Soldaten brauchte zur Unterdrückung der nordamerikanischen Freiheitskämpfer, verschiedene Tausende deutscher Männer. Der Mann wurde mit 100—150 Thlr. bezahlt. Außerdem mußte noch eine Ersatzsumme geleistet werden für Verwundete und Todte. Dieses Geschäft hatte den deutschen Fürsten insgesammt 120 Millionen Thaler eingebracht. Dieser Menschenschacher bleibt einer der dunkelsten Punkte in der Geschichte des Mittelalters. — Der an den Höfen entfaltete Luxus erforderte einen immer größeren Aufwand an Geld. Der Adel hielt sich steuerfrei — das Volk mußte zahlen. Die gewöhnlichsten Drangsalirungen und Erpressungen waren Fürsten und Adel gerade gut genug, um Geld aus dem Volke zu schinden. Dieses waren deutsche Zustände zur Zeit der französischen Revolution. Der Umschwung, der sich in Frankreich ereignete, versehlte seine Wirkung auf Deutschland nicht. In Deutschland waren die Zustände unhaltbar geworden — es war ein Sklavendasein, denn jede freiere Regung im Volke wurde erstickt. Der Vortragende schloß mit den Worten von Schiller:

„Vor dem Sklaven, wenn er die Ketten bricht,
Vor dem freien Manne zittere nicht."

Unter Mitgliedschaftsangelegenheiten wurde mitgetheilt, daß noch Billets von dem Sommervergnügen ausstehen. Die Inhaber betreffender Billets wurden genannt. Es sind deren drei mit 10, 15 und 20 Billets. Kollegin Kind besitzt noch ein Bibliotheksbuch und gehört außerdem zu den Restanten von Billets. Es wurde Klage geführt, daß die Bibliothekskommission ihre Obliegenheiten nicht erfülle. Eine Frage wurde erörtert: Ob der Unternehmer verpflichtet ist, die Zeit zu bezahlen, in welcher auf den Lohn gewartet wurde. Die Diskussion führte zu keinem Resultat. Für das in Kellers Festsälen stattfindende Sylvestervergnügen ist der Eintrittspreis auf 30 Pf. festgesetzt worden. Ein auf 8. Dezember veranstaltetes „Gemüthlicher Abend" findet im Königstädtischen Kasino statt (siehe Annonce). B. S.

Magdeburg. In der am 16. November stattgefundenen Versammlung stand auf der Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur Aufforderung des Verbandsvorstandes, die Sonntagsruhe im Buchbindergewerbe betreffend, 2. Verlegung des Vereinslokals, 3. Fragekasten und Verschiedenes. Als ersten Punkt verliest Kollege Weber den Artikel aus Nr. 41 der „Buchbinder-Zeitung" und stellt denselben zur Diskussion. Kollege Schubert erklärt sich damit einverstanden und hält eine Diskussion für überflüssig, da der Artikel schon alles Nennenswerthe in sich schließt. Kollege Herzberg schließt sich den letzten Ausführungen an, macht aber noch eine Firma, die sich wiederholt Gesetzesübertretungen zu Schulden kommen ließ, namhaft. Er bittet die Kollegen, jedes Vergehen gegen das Gesetz zur Anzeige zu bringen, damit die Herren wissen, daß auf ihr Thun und Treiben geachtet wird. Zum zweiten Punkt führt Kollege Weber aus, daß es unsere Pflicht wäre, aus einem Lokal, dessen Besitzer der Arbeiterschaft den Saal verweigert hat, auszuziehen. Kollege Herzberg bemerkt dazu, daß es nothwendig ist, nicht dort zu verkehren, wo man unseren Kampfesgenossen die Lokale zur Abhaltung von Versammlungen verweigert. Wir, als organisirte Buchbinder, haben die Verpflichtung, uns mit der allgemeinen Arbeiterschaft solidarisch zu erklären in allen Punkten. Diese Ausführungen wurden von den versammelten Kollegen dementsprechend aufgenommen, so daß eine dreigliedrige Kommission, bestehend aus den Kollegen Schwambach, Sierau und Herzberg gewählt wurde, um ein passendes Lokal zu suchen.

Da eine Neuwahl der hiesigen Arbeitsnachweis-Kommission erforderlich ist, wurde Kollege Schwambach von den Buchbindern in Vorschlag gebracht. Kollege Dorn macht bekannt, daß der Fabrikant Walter sämmtliche entlassene Mädchen unter 16 Jahren wieder eingestellt hat. In der Arbeitszeit der übrigen Arbeiterinnen ist noch keine Besserung eingetreten. Hierauf schloß der Vorsitzende die Versammlung in Anwesenheit von 44 Mitgliedern. A. R....

Rundschau.

* Massenhaussuchungen hat die Polizei am letzten Montag in Berlin vorgenommen. In den Morgenstunden zwischen 8 und 10 Uhr wurde in der Redaktion des „Vorwärts", auf dem Bureau des Parteivorstandes, in den Privatwohnungen von Singer und Bebel, sowie bei fast sämmtlichen Sozialdemokraten, welche irgend ein Amt in ihrem Wahlverein, in der Lokalkommission, in der Preßkommission oder als Vertrauensleute inne haben, auf das Gründlichste gehaussucht. Beschlagnahmt wurde alles Mögliche: Kassenbücher der Wahlvereine, Sammelbons, Sammellisten, Notizbücher, Brieftaschen, Abrechnungstabellen der Essener Sammlungen und Privatbriefe verschiedenster Art. Als Grund für diese Maßregel wurde angegeben, daß man Beweismaterial sammeln wolle, aus dem sich ein muthmaßliches Vergehen gegen die §§ 8 und 16 des preußischen Vereinsgesetzes ergeben.

* Der zweite Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands wird von der Generalkommission auf Montag den 4. Mai 1896 nach Berlin einberufen. Voraussichtlich wird der Kongreß 4 bis 5 Tage dauern. Die Bekanntmachung der Generalkommission bezüglich des Kongresses kommt in nächster Nummer dieser Zeitung.

* Die Holzbildhauer in Zürich haben den Neunstundentag ohne Kampf und mit Beibehaltung der bisherigen Löhne errungen.

Verschiedenes.

— Verbreitung der Lungenschwindsucht. Bei Gelegenheit der im September d. Jrs. in Stuttgart stattgehabten Verhandlungen über die Erbauung von Heilstätten durch die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten machte der Direktor des Reichsgesundheitsamtes, Geheimer Oberregierungsrath Köhler, Mittheilungen über die wahrhaft schreckenerregende Verbreitung der Lungenschwindsucht. Er führte aus: „Von 1000 Todesfällen im Deutschen Reiche sind etwa 105—107 auf Tuberkulose zurückzuführen, d. h. diejenige Rolle, die im vorigen Jahrhundert vor Einführung der Schutzpocken-Impfung die Blattern bei uns spielten, von denen man sagte, daß der zehnte Mensch an den Pocken stürbe, dieselbe Rolle spielt die Lungenschwindsucht, eher noch in verstärktem Maße, denn nicht blos der zehnte, sondern ungefähr der neunte schon stirbt daran. Ganz anders wird das Bild, wenn wir die einzelnen Altersklassen vornehmen. Von 1000 Todesfällen in der Altersstufe 0 bis 1 Jahr — ich nehme die Zahlen des Jahres 1893 — sind 10,8 auf Tuberkulose zurückzuführen, von 1000 Todesfällen im Alter von über 1—15 Lebensjahren 62,2, vom 15.—60. Lebensjahre 322,3, über das 60. Lebensjahr hinaus 60. Mit anderen Worten: von der erwerbsfähigsten Altersklasse unseres Volkes, das sind die von 15 bis 60 Jahren, stirbt der dritte, der in diesem Alter überhaupt das Leben beendet, an der Tuberkulose."

Literarisches.

Das Arbeiterrecht, erläutert von Arthur Stadthagen, früherem Rechtsanwalt, Mitglied des deutschen Reichstages, Heft 2—9, Preis pro Heft 20 Pf. Verlag von Hans Baake, Berlin S.

Mit den obigen erschienenen Heften nähert sich das dankenswerthe, von der Kritik mit seltener Einmüthigkeit gelobte und in weiten Arbeiterkreisen bereits verbreitete Werk seinem Schluß. Verfasser hat es verstanden, das gesammte Recht, welches in den 26 ver-